

Interpretationshilfen zur Habitationsrichtlinie des Senats (laut Anhang 6 der Satzung)

1. Vorbemerkungen

Diese Interpretationshilfen ergänzen die Habitationsrichtlinien des Senats (Anhang 6 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien) und dienen als Leitlinien für Habitationskommissionen im Department für Marketing. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben sind Habitationskommissionen in ihren Entscheidungen frei. Diese Interpretationshilfen beruhen auf folgenden Prämissen:

- Es gelten die gesetzlichen (UG) und satzungsmäßigen Grundlagen (Habitationsrichtlinien des Senats)
- Solange zu diesen Leitlinien keine Anhörung im Konvent der betriebswirtschaftlichen Departments sowie des Senats der WU erfolgt ist und diese nicht im Mitteilungsblatt der WU veröffentlicht sind, gelten diese Leitlinien nichts als Interpretationshilfen im Sinne der WU Satzung.

Bei der Formulierung der Vorschläge standen folgende Ziele im Vordergrund:

- Anreizkompatibilität mit den Leitlinien zur Forschungsevaluierung, die sich aus der Profilbildung ergeben. Die Arbeit der Habitationswerber/innen soll in Zielkonvergenz zu den in den Zielvereinbarungen des Departments festgelegten Forschungszielen stehen.
- Berufungsfähigkeit im jeweiligen Fachgebiet.
- Erreichbarkeit und bestmögliche Rechtssicherheit aus Sicht der Habitationswerber/innen.

2. Spezifizierung der Senatsrichtlinie

In diesen Interpretationshilfen wird die allgemeine Richtlinie des Senats für kumulative Habitationen und nicht kumulative Habitationen konkretisiert. Zur besseren Übersichtlichkeit wird im Folgenden nochmals die Senatsrichtlinie im Wortlaut aufgeführt.

Anhang 6 Habitationsrichtlinien des Senats § 1 (5) lit e)

Betriebswirtschaftslehre:

Bei Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach Betriebswirtschaftslehre oder für eines der in den betriebswirtschaftlichen Departments vertretenen Fächer können als „schriftliche Arbeiten“, neben den sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten, entweder eine selbständige Habitationsschrift oder mehrere in Zusammenhang mit dem Habitationsfach stehende wissenschaftliche Beiträge („kumulative Habitation“) eingereicht werden. Eine habitationwürdige „kumulative“ Leistung liegt vor, wenn eine Reihe von sehr guten wissenschaftlichen Beiträgen der Habitationswerberin oder des Habitationswerbers publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen wurde. Qualitätsmaßstab ist dabei die Sicht der jeweiligen internationalen Scientific Community. Eine sehr gute Qualität kann bei Aufsätzen vermutet werden, wenn die Publikation in Fachzeitschriften erfolgt ist, die von der jeweiligen internationalen Scientific Community als sehr gute Publikationsorgane eingestuft werden. Basis für die Einstufung sollten departmentspezifische Rankings oder andere möglichst allgemein akzeptierte Ranking-Informationen sein. Der eindeutige Schwerpunkt für eine venia docendi in Betriebswirtschaftslehre sollten Veröffentlichungen in im weiten Sinne betriebswirtschaftlichen Publikationsorganen sein. Interpretationshilfen für die genaue Handhabung können von den Department- Konferenzen nach Anhörung des Konvents der betriebswirtschaftlichen Departments und nach Anhörung des Senats im Namen des Senats beschlossen werden. Sie sind im Mitteilungsblatt kundzumachen.

3. Interpretationshilfen für Habilitationskommissionen im Fach Marketing

Für eine Sammelhabilitation („kumulative Habilitation“) werden mindestens drei wissenschaftliche Aufsätze mit klarem Bezug zum Fach Marketing erwartet, deren Mindestqualität im Folgenden spezifiziert wird.

Da die Habilitationswerberin/der Habilitationswerber ihre/seine Fähigkeit zum wiederholten Publizieren in Publikationsorganen der absoluten Weltspitze belegen soll, sollten zumindest zwei der drei Arbeiten dem wissenschaftlichen Niveau von Publikationen in anglo-amerikanischen A+-Zeitschriften entsprechen (bei entsprechendem Marketingbezug gelten auch gleichwertige Topjournals aus verwandten, nicht-betriebswirtschaftlichen Disziplinen, die in den aktuellen Listen nicht abgedeckt sind [z.B. Psychologie, Soziologie, Statistik, Economics]). Eine entsprechend dokumentierte Annahme zur Publikation einschließlich der bedingten Annahme mit unwesentlichen Änderungen ist einem Erscheinen gleichzusetzen. Die Habilitationskommission hat bei der Beurteilung der Leistung die Anzahl der Autor/inn/en und den Zeitraum, in dem die wissenschaftlichen Aufsätze publiziert worden sind, zu würdigen.

Im Falle der Antragstellung mit einer selbständigen Habilitationsschrift ist die Monographie in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen und in einem wissenschaftlich anerkannten Verlag mit einem Begutachtungsverfahren nach höchsten Qualitätsstandards zu publizieren. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass die wissenschaftliche Leistung der Habilitationswerberin/ des Habilitationswerbers jener bei Sammelhabilitation gleichwertig ist.

4. Rechtssicherheit

Die Rechtssicherheit ist § 1 (5a) Anhang 6 Habilitationsrichtlinie des Senats geregelt.

Bei einer Änderung der Habilitationsrichtlinien des jeweiligen Departments einschließlich der darin genannten externen Qualitätskriterien (z.B. journal ratings) oder der im Absatz 5 genannten fachspezifischen Regelungen ist das Prinzip des Vertrauensschutzes einzuhalten. Die Habilitationswerberin bzw. der Habilitationswerber hat das Recht, den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis gemäß der zu diesem Zeitpunkt geltenden departmentspezifischen Richtlinie oder gemäß einer departmentspezifischen Richtlinie, die maximal 4 Jahre vor Beantragung der Erteilung der Lehrbefugnis gültig war, einzureichen. Diese 4 Jahresfrist verlängert sich um Zeiten gemäß § 20 Abs 3 Z 1 und 2 KollV; die Verlängerungszeiträume gemäß Z 1 dürfen zusammen drei Jahre, solche nach Z 2 ein Jahr nicht Satzung Fassung 28.1.2015 überschreiten. Diese Regelung gilt auch für die Änderung der im Absatz 5 genannten fachspezifischen Regelungen.

Zur Klarstellung wird hier ausgeführt, dass bei Neuanstellung an der WU Wien jedenfalls die zum Zeitpunkt der Neuanstellung geltenden departmentspezifischen Interpretationshilfen zur Anwendung kommt. Die Schutzfrist von 4 Jahren kann bei Neuanstellung an der WU Wien nur für zukünftige Änderungen wirken.

Gültig ab 30.11.2017